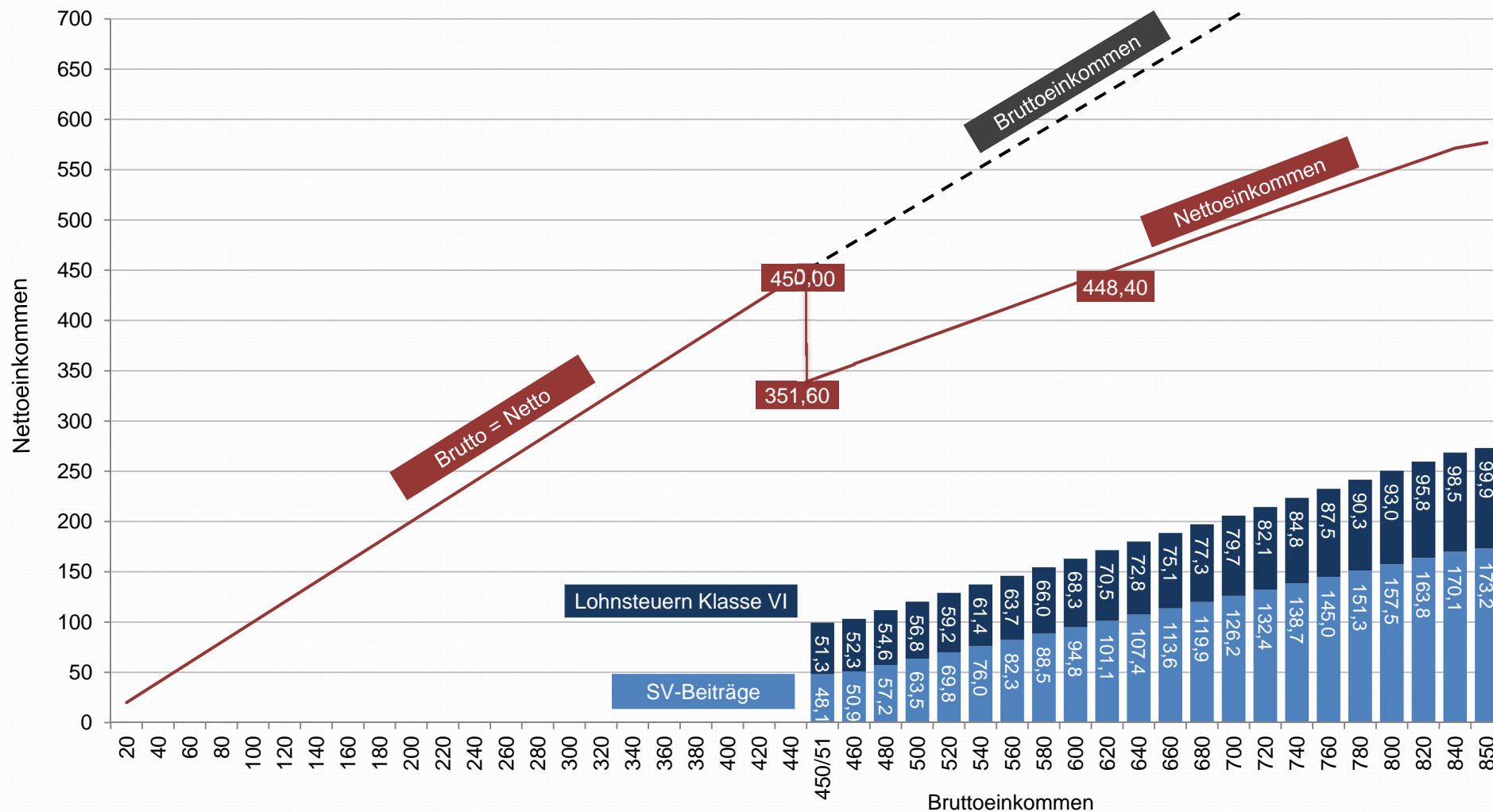


Nettoeinkommen Steuerklasse VI im Minijob- und Midijob-Bereich, 2018 in Euro/Monat



Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK-Gleitzone-Rechner
Annahmen: SPV mit Zuschlag für Kinderlose, GKV Zusatzbeitrag 1,0 %, Befreiung von GRV-Pflicht

Minijobs und Steuerklasse V (2018)

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro in der Stunde gilt auch für Minijobs. Da bei den Minijobs das Monatseinkommen nicht höher als 450 Euro liegen darf, errechnet sich eine maximale regelmäßige Arbeitszeit von 50,9 Stunden im Monat bzw. 11,8 Stunden in der Woche, bis zu der die Arbeitnehmer keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen

Übersteigt wegen des Mindestlohns das Monatseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro, sinkt zunächst das Nettoeinkommen. Dies ist immer dann der Fall, wenn bei einem Lohn von 8,84 Euro die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 11,8 Stunden beträgt. Denn ab einem Monatseinkommen von 451 Euro beginnt die Beitrags- und Steuerpflicht für die Arbeitnehmer. Zwar setzt der Beitragssatz der Arbeitnehmer in der sog. Midijobzone (451 Euro bis 850 Euro) nicht in voller Höhe ein, sondern steigt - beginnend bei 10,7 % - schrittweise an. Entscheidend sind aber die Steuerabzüge.

Die Höhe der Lohnsteuer in der Zone zwischen 450 und 850 Euro hängt von der Steuerklassenwahl ab. In der Steuerklasse I (Ledige) und IV (Verheiratete, wenn beide Partner steuerpflichtig sind) fällt keine Lohnsteuer an, da der Verdienst deutlich unterhalb des Grundfreibetrags liegt. Gleichwohl ist auch in der Steuerklasse I und IV der Nettoverlust beim Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze merklich: Bei 451 Euro Brutto beträgt das Nettoeinkommen noch 402,88 Euro. Und erst bei einem Bruttoeinkommen von etwa 520 Euro wird der Nettobetrag von 450 Euro wieder erreicht und überschritten (vgl. Abbildung III.101).

Der Steuerabzug bei Wahl der Steuerklasse V, die in Kombination mit der Steuerklasse III steht, fällt besonders hoch aus: Denn in der Steuerklasse III sind die Steuersätze niedrig, in der Steuerklasse V hoch. Bezogen auf das gemeinsame Nettoeinkommen eines Paares rechnet sich das dann, wenn (in aller Regel) die Frau nur ein geringes Einkommen hat (Steuerklasse V) und der Ehemann hingegen ein höheres Einkommen (Steuerklasse III). Die Kombination der Steuerklassen IV und IV wird dagegen gewählt, wenn die Einkommen der Partner in etwa gleich hoch liegen.

Wird die Steuerklasse VI gewählt, dann kommt es beim Überschreiten der 450 Euro Schwelle aufgrund der hohen Steuerabzüge zu einem markanten Rückgang des Nettoeinkommens: Bei einem Verdienst von 451 Euro werden nur noch rund 351 Euro ausgezahlt. Erst bei einem Bruttoeinkommen von 620 Euro wird der Nettobetrag von 450 Euro wieder erreicht. Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist für die Betroffenen daher äußerst unattraktiv; es besteht ein hoher Anreiz zur Reduzierung der Arbeitsstunden oder aber - gemeinsam mit dem Arbeitgeber - zur Umgehung des Mindestlohns.

Wie die Praxis zeigt, ist im Midijob-Bereich die Steuerklassenwahl III/V üblich. Dies liegt auch deshalb nahe, weil im Minijob-Bereich alles dafür spricht, dass der Ehemann auf jeden Fall die Steuerklasse III wählt, um aktuell über ein möglichst hohes Nettoeinkommen zu verfügen. Erfolgt nun aus einem Minijob heraus ein Übergang in einen Midijob, bleibt es bei der Steuerklasse III für den Mann und erfolgt entsprechend eine

Einstufung der Frau in die Steuerklasse V. Dieser Mechanismus kann nur unterbrochen werden, wenn die Ehepartner eine Änderung der Steuerklasse (IV/IV) beantragen.

Mini- und Midijobs

Verdienen Beschäftigte im Monat nicht mehr als 450 Euro (bzw. 5.400 Euro im Jahr) spricht man von einer geringfügigen Beschäftigung bzw. einem Minijob. Bei dieser Beschäftigungsart zahlen die Beschäftigten keine Steuer- und Sozialabgaben. Die Arbeitgeber sind hingegen zur Zahlung eines Pauschalbeitrags und einer Pauschalsteuer verpflichtet. Für das Einkommen der Minijobber bedeutet dies: Brutto = Netto (zur Rentenversicherungspflicht siehe weiter unten). Wenn Beschäftigte monatlich mehr als 450 und höchstens 850 Euro (bzw. 10.200 Euro jährlich) verdienen, wird von einem Midijob gesprochen. Anders als Minijobs unterliegen Midijobs der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze verringert sich infolgedessen das Nettoeinkommen. Der Beitragssatz der Arbeitnehmer setzt allerdings nicht in voller Höhe ein, er liegt zunächst bei nur 10,7 % und steigt schrittweise an. Bei einem Einkommen von 851 Euro (Ende der Gleitzone) wird dann der volle Beitragssatz fällig.

Methodische Hinweise

Die Modellrechnungen zum Verlauf der Nettoeinkommen im Entgeltbereich von mehr als 450 Euro im Monat basieren auf den Ergebnissen des AOK-Gleitzone-rechners. Unterstellt werden ein Zusatzbeitrag von 1,0 % in der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Zuschlag für Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung. Bei den Lohnsteuern wird die Zahlung von Kirchensteuern angenommen. Spezielle steuerliche Tatbestände bleiben außer Acht.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass sich die Beschäftigten von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Die Minijobs unterliegen seit 2013 zwar der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit eines opt-out Verfahrens, d.h. einer Befreiung von der Versicherungspflicht. Etwa 80 % haben im Jahr 2017 davon Gebrauch gemacht.